

Leitfaden
für die Gemeinden
für die
Bundespräsidentenwahl
am 24. April 2016

1. Teil

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2
2. Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl.....	3
3. Gesetzliche Bestimmungen	3
4. Wahlkreise und Stimmbezirke	3
5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich.....	3
6. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter.....	5
7. Wählerverzeichnis.....	5
8. Wahlberechtigung	5
9. Hauskundmachung	6
10. Wählerverzeichnisse	6
11. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien.....	7
12. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren	8
13. Wahlausschließung	9
14. Amtliche Wahlinformation	9
15. Wahlzeit	10
16. Wahlort und Wahlsprengel	11
17. Wahllokale	12
18. Unterstützungserklärungen	12
19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	14
20. Wahlkarten	14

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

Anschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 2160
Telefax:	(+43 1) 531 26 2110
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2160

Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu Drucksorten: RR Sylvia SOSTERO, DW 2503
RR Renate STROHMAIER, DW 2502

Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Ansprechstelle bei IT-Angelegenheiten, Abteilung IV/2: (+43 1) 90600 989003

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

Anschrift:	Minoritenplatz 8 1010 Wien
Telefon:	(+43 0) 501150 DW 4400
Telefax:	(+43 1) 9042016 DW 243
E-Mail:	wahl@bmeia.gv.at
Internet:	www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen

2. Ausschreibung der Bundespräsidentenwahl

Verordnung der Bundesregierung:	BGBl. II Nr. 28/2016 vom 28. Jänner 2016
Wahltag:	24. April 2016
Stichtag:	23. Februar 2016
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen. Beachten Sie: Ein allfälliger zweiter Wahlgang („engere Wahl“, „Stichwahl“) findet vier Wochen später (22. Mai 2016) statt.

3. Gesetzliche Bestimmungen

Anzuwendende Rechtsvorschriften:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2015 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2015 Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2015
---	---

4. Wahlkreise und Stimmbezirke

Wahlkreise:	Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.
Stimmbezirke:	Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.
Regionalwahlkreise:	Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39).

5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich

Wahlbehörden:	Die Sprengelwahlbehörden, die Gemeindewahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden, die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde, welche nach der NRWO jeweils im Amt sind.
----------------------	--

Örtliche Wahlbehörden:	Die Sprengelwahlbehörden (soweit eingerichtet), sonst die Gemeindewahlbehörden.
Zusammensetzung der Wahlbehörden:	Die Wahlbehörden werden in der Zusammensetzung tätig, die sich nach unanfechtbarer Feststellung des Ergebnisses der letzten Nationalratswahl (29. September 2013) ergeben hat.
Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden:	<p>Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ihr Stellvertreter oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 NRWO für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzerinnen oder Besitzer anwesend sind.</p> <p>Bei Wahlbehörden, bei denen nicht alle Beisitzerinnen oder Beisitzer nominiert worden sind, gilt als Bemessungsgrundlage für die Beschlussfähigkeit die Zahl der tatsächlich nominierten Beisitzerinnen oder Besitzer.</p>
Sprengelwahlbehörden:	Diese sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.
Tätigkeit der Wahlleiterinnen oder Wahlleiter:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Sitzungen der Wahlbehörden; • Durchführung der Beschlüsse der Wahlbehörden; • Durchführung der Amtshandlungen unter Zuhilfenahme der seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Niederschriften.
Einrichten der besonderen Wahlbehörden:	Spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 25. März 2016).
Aufgaben der besonderen Wahlbehörden:	<p>Besuch der Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag nicht möglich ist.</p> <p>Die in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, vor einer besonderen Wahlbehörde zu wählen, wenn in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich nicht ohnehin ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist.</p>
Aufgaben der Bundeswahlbehörde:	<ul style="list-style-type: none"> • Obergaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. • Sie kann rechtswidrige Entscheidung und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. <p>Ausgenommen davon sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse.</p>

6. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, ob rund um den Wahltag eine OSZE-Delegation entsendet werden wird bzw. ob außerhalb einer vom OSZE-Büro „ODIHR“ organisierten Wahlbeobachtungsmission Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter aus OSZE-Teilnehmerstaaten oder von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE akkreditiert werden.

Sollte dies der Fall sein, so wird das Bundesministerium für Inneres diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln.

7. Wählerevidenz

Personenkreis, der in der Wählerevidenz geführt wird:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2016 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2001 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

8. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Dienstag, 23. Februar 2016) in der Wählerevidenz in einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang sind lediglich jene Personen wahlberechtigt, die im Wählerverzeichnis für den ersten Wahlgang aufscheinen.

9. Hauskundmachung

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:	Gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen.
Zeitpunkt der Kundmachung:	Dienstag, 15. März 2016 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen – näheres siehe Punkt 10) – oder spätestens Freitag, 18. März 2016 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:	Hauskundmachung kann, muss aber nicht ausgehängt werden – außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – des Landeshauptmannes.

10. Wählerverzeichnisse

Ausgangsbasis:	Wählerevidenz.
Formulare:	<p>Drucksorte auf weißem Papier; vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.</p> <p>Bei Erstellung mittels EDV-Anlage ist dafür Sorge zu tragen, dass in dem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 2 der NRW für das Wählerverzeichnis vorgeschrieben sind, im Wählerverzeichnis enthalten sind.</p>
Daten:	<p>Aus der Wählerevidenz wären die Daten aller Personen, die bis zum Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und sind, in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Inland oder Ausland haben, können im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse nachgetragen werden.</p>
Anlegung:	<p>In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.</p> <p>In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern.</p>
Änderungen:	<p>Ab Auflegung nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.</p> <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten; • Behebung von Formgebrechen;

- Berichtigung von Schreibfehlern;
 - Berichtigung von EDV-Fehlern.
- Auflegung:** In einem allgemein zugänglichen Amtsraum, **täglich, ausgenommen Sonntag.**
- Einsichtszeiträume:**
- Dienstag, 15. März 2016, bis Donnerstag, 24. März 2016
- oder
- Freitag, 18. März 2016, bis Donnerstag, 24. März 2016.
- Verpflichtender Einsichtszeitraum:** In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die eine Hauskundmachung aushängen:
- Von Freitag, 18. März 2016 bis Donnerstag, 24. März 2016.
- In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern:
- Von Dienstag, 15. März 2016 bis Donnerstag, 24. März 2016.

11. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien

- Anträge auf Ausfolgung von Abschriften:** Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter, die Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl einzubringen beabsichtigen, können Anträge stellen.
- Zeitpunkt der Antragstellung:** Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse.
- Sonntag, 13. März 2016 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)
- oder
- Mittwoch, 16. März 2016 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
- Ausfolgung:** Die Gemeinden haben die Abschriften spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen.
- Dienstag, 15. März 2016 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)
- oder
- Freitag, 18. März 2016 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
- Kosten:** Bei Antragstellung (Anmeldung) sind von den Antragstellerinnen oder Antragstellern bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt

(Ausfölgung der Abschriften).

12. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Gesetzliche Bestimmungen:	§§ 28 bis 33 NRWO, hinsichtlich des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens, geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013.
Antragstellerin oder Antragsteller:	Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen. Hierfür ist das seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Formular „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ zu verwenden.
Antragsform:	Schriftlich oder mündlich. Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.
Zeitpunkt:	Spätestens Donnerstag, 24. März 2016 (Letzter Tag des Einsichtszeitraums).
Behörde für die Einbringung:	Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.
Beilagen:	Bei Wunsch auf Eintragung eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt von scheinbar wahlberechtigten Personen (nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern).
Begründung bei Streichung:	Bei Streichung einer scheinbar wahlberechtigten Person sind die Gründe unbedingt anzugeben.
Beschwerden:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen. Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden.
Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts:	Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien Telefon: (+43 1) 601 49 0 Fax: (+43 1) 531 09 153357 E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
Fristen:	Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden ist nach den oben angeführten Bestimmungen der NRWO über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren zu entscheiden, es gel-

ten daher wesentlich kürzere Fristen.

13. Wahlausschließung

Verfassungsrechtliche Grundlage:	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRW) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRW) unterschiedlich geregelt.
Kein Wahlausschließungsgrund:	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators.
Entzug der aktiven Wahlberechtigung:	Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.
Wann kann es einen Wahlausschluss geben?	<p>Wer gemäß § 22 NRW wegen einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung; • strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB; • strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947; • in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB <p>zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bitte beachten: Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.</p>

14. Amtliche Wahlinformation

Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:	<p>Gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.</p> <p>Ausgangsbasis ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (nicht der Wahlberechtigten) nach der Volkszählung 2011.</p>
Zeitpunkt der Zustellung:	Spätestens am Montag, 11. April 2016.

Inhalt der Wahlinformation:

- Familienname oder Nachname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprengel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Ob Wahllokal behindertengerecht ist (barrierefrei zu erreichen ist); wenn nicht behindertengerecht, dann sollte das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden.
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung auf Ausstellung einer Wahlkarte erforderlich ist.

15. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?

Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Freitag, 25. März 2016 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

Wahlschluss:

Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden.

Getroffene Verfügungen:

Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen.

16. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:	Jede Gemeinde.
Tätigkeit der Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bestimmt, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. • Sie setzt die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. • Sie bestimmt die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar). <p>Sämtliche getroffenen Verfügungen sind unverzüglich ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen.</p>
Weitere Inhalte der Kundmachung:	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen; • Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen; • Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.
Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Freitag, 25. März 2016 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).
Einrichtung einer oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:	<p>Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.</p> <p>Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden im eigenen Ermessen.</p>
Was sind Heil- und Pflegeanstalten?	<p>Es obliegt den Gemeindewahlbehörden, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um Heil- und Pflegeanstalten handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für „Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)“ enthält.</p>

17. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Wahlurne, Wahlzelle, Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie gegebenenfalls Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

Die Wahlurne und mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Stuhl oder Stehpult (bei mindestens 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen), erforderliches Material zum Ausfüllen des Stimmzettels, ausreichende Beleuchtung.

Vor jedem Wahllokal und in jeder Wahlzelle sind veröffentlichte Wahlvorschläge sichtbar anzuschlagen.

Barrierefreiheit:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengel:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

Stimmabgabe mit Wahlkarte:

In jeder Gemeinde ist die Stimmabgabe für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler in jedem Wahllokal möglich.

18. Unterstützungserklärungen

Inhalt:

- Name der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers
- Vorname
- Familienname oder Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort der Unterstützungswilligen oder des Unterstützungswilligen
- eigenhändige Unterschrift der Unterstützungswilligen oder des Unterstützungswilligen.

Die Unterschrift muss

- persönlich vor der Gemeindebehörde geleistet werden

oder

- gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Unterstützungswillige:

Persönliches Erscheinen vor der Gemeindebehörde ist jedenfalls erforderlich (keine Bevollmächtigung, keine Übermittlung mit digitaler Signatur o.a.).

Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Pass, Führerschein usw.) nachzuweisen.

Bestätigung der Gemeinde:

Die Gemeinde bestätigt, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag (Dienstag, 23. Februar 2016) in der Wählerevidenz eingetragen war und wahlberechtigt ist.

Die Bestätigung ist unverzüglich zu erteilen.

Die Bestätigung darf nur einmal für eine Person ausgestellt werden.

Auslands-Unterstützungserklärung:

Die Gemeinde hat Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern, die in der Wählerevidenz eingetragen sind, auf Anforderung eine Auslands-Unterstützungserklärung zu übermitteln.

Eintragung seitens der Gemeinde in das Formular für Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreich:

Folgende Daten unterstützungswilliger Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreich sind einzutragen:

- Vorname
- Familienname oder Nachname
- Geburtsdatum
- Bestätigung, dass die Unterstützungswillige oder der Unterstützungswillige am Stichtag (Dienstag, 23. Februar 2016) in der Wählerevidenz eingetragen war und wahlberechtigt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreich haben ihre Unterschrift persönlich vor einer österreichischen Vertretungsbehörde zu leisten.

Persönliches Erscheinen von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern bei der Gemeinde:

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreich erhalten in diesem Fall eine allgemeine Unterstützungserklärung und keinesfalls eine Auslands-Unterstützungserklärung.

19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Entsendung:	In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden. Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist zulässig.
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigter Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevölmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 14. April 2016).
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde, in schriftlicher Form.
Eintrittsschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • In Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde. <p>Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

20. Wahlkarten

Farbe:	Weiß, für einen allfälligen zweiten Wahlgang beige.
Format:	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 281 mm und in der Breite von 216 mm (etwas kleiner als DIN C4).
Aufdruck:	Ersichtlich in der Anlage 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971.
Lasche:	<p>Die persönlichen Daten der Wahlberechtigten auf der Wahlkarte, insbesondere deren eigenhändige Unterschrift, sind durch eine verschließbare Lasche abgedeckt.</p> <p>Die Lasche enthält Hinweise zur Handhabung betreffend die Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie die Weiterleitung an die zuständige Bezirkswahlbehörde.</p>
Anspruch auf Ausstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;

- wahlberechtigte Männer und Frauen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht behindertengerecht ist;
- wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde (fliegende Wahlkommission) wählen wollen;
- wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;
- wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet sind und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder via Internetmaske der Hauptwohnsitz-Gemeinde);
- schriftlich über Internetmaske „www.help.gv.at“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist keinesfalls möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung: Schriftlich:

- Beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (seit Donnerstag, 28. Jänner 2016)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 20. April 2016)
oder
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 22. April 2016, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder des Antragstellers bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- Beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (seit Donnerstag, 28. Jänner 2016)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 22. April 2016, 12.00 Uhr).

Beantragung des Besuches der „fliegenden Wahlbehörde“:

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Antrag bei Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher:

Die Wahlkarte kann im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden.

In diesem Fall sollte die Versendung über das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK

Via Wahlbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Persönliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Sie oder er hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.)


Die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; in diesem Fall wird dieser Wahlberechtigten oder diesem Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt.

Beim Ausstellen der Wahlkarte für den ersten Wahlgang müssen auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstaatlichen Erklärung insbesondere auch der Regionalwahlkreis eingetragen sein.

Statutarstädte können im dafür vorgesehenen Feld einen QR-Code oder einen BAR-Code anbringen.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

Die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters seinen Namen anzuführen, ist weggefallen.

	Wahlsprengel	Regionalwahlkreis	Raum für Barcode oder QR-Code
Prin	Amts-stampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	
		Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:	

Beispiel Wien:



Bei einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ das Wort „Wahlkarte“ zu vermerken.

Persönliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person für einen allfälligen zweiten Wahlgang:

Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller bei gleichzeitiger Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte für den ersten Wahlgang plausibel begründen, dass sie oder er auch am 22. Mai 2016 ortsabwesend sein wird (insbesondere bei durchgehender Abwesenheit ab 3. Mai 2016), so hat die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang (beige) analog zur Wahlkarte für den ersten Wahlgang auszufüllen und diese sofort auszuhändigen bzw. beide Wahlkarten an die wahlberechtigte Person im Postweg zu übermitteln.

Nur in diesem Fall wird der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang ein leerer amtlicher Stimmzettel beigegeben.

Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Die wahlberechtigte Person kann die Identität, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, der Antrag nicht mittels einer mit Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde oder nicht mittels qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Gemeinde ersuchen, die Wahlkarte im Postweg zu übermitteln.

Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person für einen allfälligen zweiten Wahlgang:

Die Bedienstete oder der Bedienstete hat den Antrag evident zu halten und sobald der amtliche Stimmzettel für die engere Wahl vorliegt, die Wahlkarte samt Inhalt an den betreffenden Personenkreis zu übermitteln.

Ausnahme:

Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller bei gleichzeitiger Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte für den ersten Wahlgang plausibel begründen, dass sie oder er vom 3. Mai bis einschließlich 22. Mai 2016 ortsabwesend sein wird, so hat die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang (beige) analog zur Wahlkarte für den ersten Wahlgang auszufüllen.

Leerer amtlicher Stimmzettel:

Bei Versendung der Wahlkarte für den ersten Wahlgang hat die Bedienstete oder der Bedienstete – nachdem zu diesem Zeitpunkt noch kein amtlicher Stimmzettel für die engere Wahl vorliegt – den „leeren amtlichen Stimmzettel“ in die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang zu legen und mit zu versenden.

Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsösterreicherin oder einem Auslandsösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete sowohl eine Wahlkarte für den ersten Wahlgang als auch eine Wahlkarte für den zweiten Wahlgang auszustellen.

Beim Ausstellen der Wahlkarten ist analog der Ausstellung der Wahlkarte für die im Inland lebenden Wahlberechtigten vorzugehen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben worden sein, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern, die ihre Ausfolgung der Wahlkarte ausdrücklich im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats wünschen, wären die Wahlkarten dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zwecks Weiterleitung an die oben angeführten Behörden im Ausland, mit Zustellnachweis zu übersenden.

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden. Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:

Wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese an die im Antrag angegebene Adresse, sobald der Gemeinde die Wahlkarten, die amtlichen Stimmzettel und Informationsblätter vorliegen.

Sobald die amtlichen Stimmzettel für die engere Wahl vorliegen, erhalten Abonnenten von der Gemeinde allenfalls eine Wahlkarte für den zweiten Wahlgang.

Sollte dieser Personenkreis eine Stimmzettelschablone anfordern, so könnte die Gemeinde diese – als Serviceleistung – an die Betreffende oder an den Betreffenden übermitteln. Diese

Anforderung wäre ebenfalls bei einem allfälligen zweiten Wahlgang seitens der Gemeinde (für eine neuerliche Versendung) evident zu halten.

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die im Zuge ihres Antrages auf Eintragung in die Wählerevidenz gleichzeitig die amtswegige Versendung von Wahlkarten für bundesweit abzuhaltende Wahlen beantragt haben, erhalten automatisch mit der Wahlkarte für den ersten Wahlgang auch die Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang.

In die Wahlkarte für den allfälligen zweiten Wahlgang ist der leere amtliche Stimmzettel zu legen.

Wahlberechtigte, die einen Besuch der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) beantragt haben:

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder der Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer freiheitsbeschränkte Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller den amtlichen Stimmzettel und ein weißes verschließbares Wahlkuvert. Diese Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ ist der oder dem Wahlberechtigten zu übergeben. Die Wahlkarte darf nicht geschlossen werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung (sei es für eine oder für beide Wahlkarten) zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte von im Inland lebenden wahlberechtigten Personen:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen. Sollten beide Wahlkarten ausgefolgt werden, so wäre für Beide die Übernahme zu bestätigen.

Ausfolgung bei Pfleglingen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch den Pflegling selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage ist, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sofortige Rücknahme durch Gemeindebedienstete:

Eine sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten überbrachte und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte durch diese ist unzulässig.

Sofern in Betracht kommende Gemeinden bzw. Statutarstädte auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, sollte Bedacht darauf genommen werden, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Bezirkswahlbehörde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung von Wahlkarten:

In die Wahlkarte werden der amtliche Stimmzettel und das weiße verschließbare Wahlkuvert gelegt. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ ist der Wahlkarte beizulegen. Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden.

In die Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang werden der leere amtliche Stimmzettel und das beige, verschließbare Wahlkuvert gelegt. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang“ ist beizulegen.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSa- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.

In jenen Fällen, in denen der Antragstellerin oder dem Antragsteller neben einer Wahlkarte für den ersten Wahlgang auch eine solche für einen allfälligen zweiten Wahlgang zuzustellen

ist, wird dringend empfohlen, beide Wahlkarten mit einem Überkuvert zu versenden.

Etikett:

Das Überkuvert muss mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Etikett für Wahlkarten versehen werden. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.



Keine eingeschriebene Briefsendung:

Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war; oder
- wenn eine von Amtswegen ausgestellte Wahlkarte (oft als „Abo“ oder „Abonnement“ bezeichnet) an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher oder an Personen mit mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird; **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden.**

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Nachsendung von amtlichen Stimmzetteln:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels oder eines „leeren amtlichen Stimmzettels“ auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können insbesondere darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengel-

gangen oder unbrauchbar geworden ist oder dass, wie es in seltenen Fällen schon vorgekommen sein soll, bei Ausstellung der Wahlkarte seitens der Gemeinde vergessen wurde, den Stimmzettel der Wahlkarte beizugeben.

Wien, am XX.XXX.XXXX
Für die Bundesministerin:
Mag. Stein

Beilagen

elektronisch gefertigt: